



*Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

# **S a t z u n g**

## **§ 1 Name & Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Therapiehunde Deutschland.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.
- (3) Nach dem Eintrag in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“ und verwendet das oben abgebildete Vereinswappen in den Farben, Schwarz, Rot, Gelb und Blau mit dem Untertitel „Therapiehunde Franken“

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Übungsleiter und Mitglieder des Vereins sowie beauftragte externe Einrichtungen und Personen bilden Hundeführer und Hunde aus, die nach dieser Ausbildung im Namen des Vereins und im Rahmen und nach den Kriterien der Tiergestützten Therapie bzw. Tiergestützten Fördermaßnahmen sowie nach den allgemeinen Regeln für Schul-, Lese-, Besuchs- und Hospizhunde in der

Kinder-, Jugend- und Altenpflege

helfend tätig werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (3) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind die Aufwandsentschädigungen für die Einsätze der Hundeführer.

Darüber hinaus kann der Verein im Rahmen der gesetzlichen, arbeits- und steuerrechtlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit Übungsleiter- und Ehrenamtszuschläge, angemessene Vergütungen für Funktionsträger, einschließlich der Vorstandsmitglieder und auch Prämien für Projekt- und Verbesserungsvorschläge sowie Workshops gewähren.

Die jeweiligen Empfänger der Zuschläge und Vergütungen bzw. Prämien sowie deren Höhe beschließt der Vorstand für die Mitglieder, für Vorstandsmitglieder die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Es darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder und kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern regelt die Geschäftsordnung. Sofern in dieser Satzung von Mitgliedern die Rede ist, sind sowohl aktive (ordentliche) als auch Ehrenmitglieder nach § 5 (1) gemeint.

(2) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden. Für Minderjährige kann der gesetzliche Vertreter einen Antrag stellen. Alle Mitglieder sind der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.

(3) Förder- und Ehrenmitglieder können an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen, sich an Diskussionen beteiligen und sich zu Wort melden. Sie können jedoch keine Anträge stellen und haben kein Stimmrecht. Förder- und Ehrenmitglieder haben Antrags- und Stimmrecht, wenn sie gleichzeitig auch ordentliche (aktive) Mitglieder sind.

(4) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der 1. oder 2. Vorsitzende. Eine Aufnahme kann nicht erzwungen oder eingeklagt werden.

(5) Die Ablehnung eines Mitgliedantrages beschließt der gesamte Vorstand. Die Ablehnung der Mitgliedschaft ist dem Antragsteller schriftlich ohne Angabe der Gründe mitzuteilen.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt (Kündigung), beim Tode eines Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Auflösung bzw. Löschung) oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(7) Der freiwillige Austritt (Kündigung) kann nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Ende eines Kalendermonats erfolgen.

(8) Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch das nach § 5 (5) der Satzung über die Ablehnung eines Mitgliedsantrags entscheidende Gremium beschlossen werden. Gründe für den Ausschluss sind, wenn das Mitglied

- trotz zweifacher Mahnung die Mitgliedsbeiträge innerhalb von 6 Wochen nicht bezahlt,
- sich unehrenhaft verhält,

das Ansehen des Vereins schädigt oder

- in grober Weise gegen die Satzung oder Geschäftsordnung verstößt,
- seinen Pflichten nach wiederholten Ermahnungen, Aufforderungen oder Hinweisen nicht nachkommt oder
- den Vereinsfrieden durch sein Verhalten nachhaltig stört.

(9) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme gegeben werden.

(10) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich, per Einwurf-Einschreiben mitzuteilen und zu begründen.

(11) Gegen den Beschluss kann binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Ausschlussklärung schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden Einspruch eingelegt werden. In diesem Falle entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

(12) Alle bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

(13) Mitglieder erhalten nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder den bezahlten Mitgliedsbeitrag, noch den entrichteten Zuschlag für das Hundetraining für die nicht "verbrauchten" Monate des laufenden Jahres zurück. Auch bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder weder die eingezahlten Beiträge oder sonstige Zahlungen zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Diese sind zum 1. Februar eines jeden Kalenderjahres fällig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Empfehlung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Geschäftsordnung festgeschrieben.

(3) Der Vorstand ist in Ausnahmefällen berechtigt, Mitgliedern den Beitragssatz zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Beisitzer
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein.

(2) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus bis zu 5 Beisitzern zusammen. Ein Vorstandsmitglied/Beisitzer kann mehrere Aufgaben übernehmen.

Die jeweiligen Zuständigkeiten (Aufgabenverteilung) der Vorstandsmitglieder, Beisitzer und anderer Vereinsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand und erweiterte Vorstand (Beisitzer) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(4) Der Vorstand ist im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern berechtigt, sich bis zum Ablauf der Wahlperiode selbst zu ergänzen; vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand ist grundsätzlich von den Beschränkungen des § 181 BGB - Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst – befreit.

(6) Sitzungen des Vorstands finden bei Bedarf statt und werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Vorstandsbeschlüsse können auch per Telefon, Fax oder E-Mail herbeigeführt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind bzw. per Telefon, Fax oder E-Mail abstimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu fertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 9 Die Besitzer (Fachvorstand)**

Die Beisitzer gehören zum erweiterten Vorstand des Vereins und übernehmen auf Anweisung des Vorstandes verschiedene, ggf. auch wechselnde Vereinstätigkeiten. Die Besitzer haben in Vorstandssitzungen Stimmrecht. Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des BGB-Vorstandes, sie dürfen den Verein nicht nach außen vertreten.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitglieder tragen und stützen den Verein und erfüllen ihn mit Leben. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins und wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 14. Lebensjahr erreicht hat, eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Der 1. oder 2. Vorsitzende kann aber jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Alle Mitgliederversammlungen (ordentliche/außerordentliche) sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch persönliche Einladung an die Mitglieder, der die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen ist, durch einfachen Brief oder EMail an die letztbekannte Anschrift/E-Mail-Adresse der Mitglieder einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an eine letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene (E-Mail- oder Post-)Adresse gerichtet wurde.

(5) Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder Online erfolgen oder in Form einer Hybrid-Mitgliederversammlung (Kombination von Präsenz- und OnlineVersammlung). Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

(6) Der Vorstand kann in einer „Wahlordnung für Online-/Hybrid-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(7) Die „Wahlordnung für Online-/Hybrid- Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Wahlordnung ist alleine der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle

- (8) Fassung der Wahlordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins oder per Zusendung durch eMail/Brief für alle Mitglieder verbindlich.
- (9) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst in der darauffolgenden nächsten Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung behandelt werden.

- (10) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- a) Wahl des Vorstands, der Beisitzer und der Kassenprüfer
  - b) Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen
  - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
  - d) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 (8) der Satzung§ 10 Die Mitgliederversammlung

(10) Alle nicht in Ziffer 9 unter a) bis e) genannten Aufgaben können auch durch Beschluss der Mitglieder ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung geregelt werden.

(11) Die Mitgliederversammlungen entscheidet bei Abstimmungen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Abstimmungsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

Das Stimmrecht kann nur persönlich durch Anwesenheit (Präsenzversammlung) bzw. Teilnahme (Hybrid- oder Onlineversammlung) bei der Mitgliederversammlung ausgeübt werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit sein Vertreter.

- (12) Satzungsänderungen bedingen eine Mehrheit von 2/3, die Auflösung dagegen eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (13) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind darüber unverzüglich via Veröffentlichung im Mitgliederbereich auf der Vereinshomepage zu informieren.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und im Mitgliederbereich der Vereinshomepage zu veröffentlichen ist.

## **§ 11 Kassenprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zeitgleich mit den Vorstandswahlen auf die Dauer von 5 Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer die sich gegenseitig vertreten und nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Wiederwahl ist möglich. Ein Kassenprüfer bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(2) Mindestens ein Kassenprüfer prüft 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der dazugehörigen Belege sachlich und rechnerisch und bestätigt dies im Prüfungsbericht durch seine Unterschrift. Prüfen beide Kassenprüfer, unterschreiben beide den Bericht. Der Mitgliederversammlung ist das Ergebnis der Kassenprüfung in einem Bericht vorzulegen.

(3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen der oder die Kassenprüfer die Entlastung des Kassenswartes.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann nur von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagungsordnung sofort und unmittelbar einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; zur Auflösung bedarf es aber weiterhin einer Mehrheit von 3/4 der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Wurde, gemäß der Bestimmungen dieser Satzung und unter Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der Paragraphen 47 ff BGB.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das

Heilpädagogische Kinderzentrum  
Lebenshilfe für Behinderte Schwabach-Roth e.V.  
Waikersreuther Str.11  
91126 Schwabach

dass es ausschließlich und unmittelbar für soziale und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für diese künftige Verwendung des Vereinsvermögens ist vorher die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

## **§ 13 Geschäftsordnung**

Zur Durchführung, Ausübung und Erfüllung der Bestimmungen dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt auch die Zuständigkeiten, Verfahrensweisen und den Geschäftsverkehr innerhalb des Vereins sowie das Auftreten nach außen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen ist bzw. wenn Änderungen von der Mitgliederversammlung beschlossen und dem Amtsgericht Nürnberg sowie dem Zentralfinanzamt Nürnberg mitgeteilt und nicht beanstandet wurden.

Die vorstehende Fassung dieser Satzung wurde von der Online-Mitgliederversammlung während des Abstimmungszeitraums vom 01.12.2023 bis 22.12.2023 beschlossen.

Nürnberg, 23. Dezember 2023